OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350344/3/KLi/PP

Datum:
Linz, 20. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. Februar 2017 des Y G, geb. X, (vormals X, X, nunmehr) X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. Jänner 2017, GZ: SJF, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Zurückweisung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 26. Jänner 2017, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 8. Jänner 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei mit Schreiben vom 5. Jänner 2017 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen, nämlich einen Lichtbildausweis, eine AMS-Terminkarte und Bestätigungen der Arbeitssuche sowie Lohnzettel der Eltern bezüglich Unterhaltsberechnung. In diesem Schreiben sei er nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Der Beschwerdeführer sei seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 20. Februar 2017. Begründend führt der Beschwerdeführer aus, wie er auch selbst vermutet habe, gebe es nicht nur seitens der Behörde eine Säumnis, sondern auch einen Rechtsbruch durch die Österreichische Post AG. Eine Zustellung des Bescheides über die Aufforderung zur Mitwirkung sei faktisch unmöglich gewesen.

Somit werde auch die Behörde zur Erkenntnis gelangen, dass er nicht die Möglichkeit gehabt habe, die geforderten Dokumente fristgerecht nachzureichen. Er sei seit 29. Dezember 2016 in der X gemeldet. Die angeführte Adresse sei von ihm inklusive dem Stockwerk und der Türnummer auch auf dem Antrag vermerkt worden. Auch im Zentralen Melderegister habe das Meldeamt diese Adresse eingetragen. Da er mit Ende Dezember in die X übersiedelt sei und sein Name noch nicht auf dem Briefkasten angeführt gewesen sei (dies sei in Österreich nicht verpflichtend) und die vollständige Adresse inklusive dem Stockwerk und der Türnummer durch die Behörde auf dem Kuvert nicht angeführt worden sei, müsse er sich die Frage stellen, in welchen Briefkasten die Verständigung über die Hinterlegung eingeworfen worden sei.

Unter Hinweis auf § 17 Abs. 1 Zustellgesetz stelle er sich die Frage, wie der Zusteller einen Grund zur Annahme gehabt habe, dass er sich regelmäßig an der Abgabestelle aufhalte bzw. dass er überhaupt an dieser Adresse wohne. Ferner stelle sich die Frage, wie der Zusteller überhaupt wissen habe können, in welchen Briefkasten er die Hinterlegungsbestätigung einwerfen habe müssen. Das Anbringen an der Haustüre könne ausgeschlossen werden, da der Zusteller nicht befugt gewesen sei, dies zu tun. Der Zusteller könne keinen Grund zur

Annahme haben, dass er sich tatsächlich zu diesem Zeitpunkt an dieser Adresse aufgehalten habe bzw. überhaupt gewohnt habe. Dass die Anschrift in dieser Form definitiv ungenügend gewesen sei, könne auch aus der Broschüre „Richtig Adressieren“ der Post entnommen werden.

Unter einem lege er die geforderten Dokumente vor. Ferner begehre er die Wiederaufnahme des Antrages vom 3. Jänner 2017. Weiters wolle er mitteilen, dass er sich am 21. Februar 2017 beim AMS abmelden werde. Dies solle bei Auszahlung der Mindestsicherung berücksichtigt werden, damit die Behörde nicht unnötig wieder etwas von ihm zurückverlange. Ferner sollte die Behörde wissen, dass er nicht die Konsequenzen für die Fehler der Behörde tragen werde und in dieser Angelegenheit mit Sicherheit alle Instanzen ausschöpfen werde, um das zu erhalten, was ihm rechtmäßig zustehe.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Antrag vom 3. Jänner 2017 beantragte der Beschwerdeführer bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG). Dieser Antrag langte am 3. Jänner 2017 bei der belangten Behörde ein. Der Beschwerdeführer legte diesem Antrag Kontoauszüge von 1.7.2016 bis 31.12.2016, eine Bezugsbestätigung des AMS (Notstandshilfe) vom 27.12.2016, eine Bestätigung über die Vormerkung beim AMS sowie einen Auszug aus seinem Sparbuch vor.

II.2. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2017 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, weitere Unterlagen vorzulegen. Dieses Schreiben hatte nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben mit Antrag vom 03.01.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.
Sie sind gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens
1. erforderlichen Angaben zu machen
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens
- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
  a. Lichtbildausweis
  b. AMS Terminkarte + Bestätigungen der Arbeitsuche
  c. Lohnzettel der Eltern bezügl. Unterhaltsberechnung

Hinweis: Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den

Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 30 Abs. 2 Oö. BMSG."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.3. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung zugestellt. Der Beschwerdeführer hat dieses Schriftstück nicht behoben, weshalb es an die belangte Behörde zurückgestellt wurde. Das Original ist bei der belangten Behörde vorhanden.

II.4. Nachdem der Beschwerdeführer insofern auf die Aufforderung zur Vorlage von Urkunden bzw. Unterlagen nicht reagiert hat, erging daraufhin der nunmehr angefochtene Bescheid vom 26. Jänner 2017, mit welchem der Antrag des Beschwerdeführers zurückgewiesen wurde (siehe Punkt I.1.).

II.5. Der nunmehr angefochtene Bescheid war adressiert an die Adresse „X, X". Am 27. Jänner 2017 wurde ein Zustellversuch vorgenommen. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde daraufhin im Briefkasten eingelegt. Beginn der Abholfrist war der 30. Jänner 2017 beim Postamt. Über diese Hinterlegung liegt ein Rückschein vor.

Auch die Zustellung der Aufforderung zur Mitwirkung wurde unter der Anschrift „X, X" vorgenommen.

II.6. Der Beschwerdeführer hat den nunmehr angefochtenen Bescheid aufgrund der vorgenommenen Hinterlegung beim Postamt behoben und daraufhin die nunmehr verfahrensgegenständliche Beschwerde (siehe Punkt I.2.) erhoben.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer am 2. Februar 2017 bei der belangten Behörde vorgesprochen und angegeben, die Aufforderung zur Mitwirkung vom 5. Jänner 2017 nicht erhalten zu haben. Im Zuge dieser Vorsprache wurde dem Beschwerdeführer erklärt, dass dieses Schreiben mit dem Vermerk der Post „nicht behoben" retour gekommen ist. Dem Beschwerdeführer wurde angeboten, Einsicht in den Akt zu nehmen bzw. das retournierte Original einzusehen. Dies hat der Beschwerdeführer abgelehnt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Verfahrensverlauf, Antragstellung, Aufforderung zur Mitwirkung, Bescheiderlassung und Beschwerde ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

III.2. Insbesondere ergibt sich aus dem Akteninhalt auch, dass die Zustellungen an den Beschwerdeführer jeweils unter der Adresse „X, X“ vorgenommen wurden.

Unrichtig ist die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe in seinem Antrag als Adresse angegeben „X“. Vielmehr scheint am Antragsformular die Adresse „X“ auf.

III.3. Dem Vorbringen, dass die Zustellungen unter dieser Adresse nicht möglich gewesen wären bzw. das Zustellorgan nicht gewusst haben könnte, in welchen Briefkasten Verständigungen von einer Hinterlegung einzulegen wären, kann nicht gefolgt werden. Immerhin wurde dem Beschwerdeführer ja auch der nunmehr angefochtene Bescheid unter der Adresse „X, X“ zugestellt. Diese Zustellung wurde auch ordnungsgemäß durch Hinterlegung vorgenommen und hat der Beschwerdeführer aufgrund der Verständigung von der Hinterlegung den angefochtenen Bescheid beim Postamt behoben. Weshalb dies bei der Zustellung der Aufforderung zur Mitwirkung anders gewesen sein soll, ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen erhebt der Beschwerdeführer auch bloß pauschal das Vorbringen, das Zustellorgan habe ja gar nicht wissen können, ob er sich regelmäßig an dieser Adresse aufhalte bzw. überhaupt dort wohne. Schon aus diesem Vorbringen ergibt sich, dass die Behauptung, er sei nicht anwesend gewesen, auf einen Erkundungsbeweis hinausläuft, zumal der Beschwerdeführer kein konkretes Vorbringen erstattet, dass er tatsächlich nicht anwesend gewesen wäre. Vielmehr stellt sich dieses Vorbringen in Anbetracht der Tatsache, dass der nunmehr verfahrensgegenständliche Bescheid über die Zurückweisung ordnungsgemäß zugestellt werden konnte, als bloße Schutzbehauptung dar. Dass der Beschwerdeführer offensichtlich auch gar kein weitergehendes konkretes Vorbringen zu der von ihm behaupteten Frage, ob er überhaupt anwesend gewesen sei, erstatten konnte, zeigt sich auch darin, dass er im Zuge seiner Vorsprache bei der belangten Behörde am 2. Februar 2017 kein weitergehendes Vorbringen erstattete und nicht einmal in das an die Behörde zurückgestellte Original Einsicht nehmen wollte.

Konkrete Hinweise darauf, dass eine tatsächliche Ortsabwesenheit bestanden hätte, bzw. der Beschwerdeführer nicht (mehr) an dieser Adresse wohnhaft gewesen sein soll, liegen nicht vor. Darüber hinaus hat eine Abfrage des Zentralen Melderegisters außerdem ergeben, dass der Beschwerdeführer vom 29. Dezember 2016 bis zum 21. März 2017 unter dieser Adresse als Hauptwohnsitz gemeldet war.

III.4. Zusammengefasst ergibt sich daher beweiswürdigend, dass ein Zustellmangel weder im Hinblick auf die Aufforderung zur Mitwirkung noch im Hinblick auf den Zurückweisungsbescheid festgestellt werden kann.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 30 Oö. BMSG regelt die Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren. Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG ist die hilfesuchende Person verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens 1. erforderlichen Angaben zu machen, 2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und 3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

§ 30 Abs. 2 Oö. BMSG bestimmt, dass dann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

IV.2. § 292 ZPO regelt die Beweiskraft der Urkunden. Gemäß § 292 Abs. 1 ZPO begründen Urkunden, welche im Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form auf Papier oder elektronisch errichtet sind (öffentliche Urkunden), vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt, oder von der Behörde oder der Urkundsperson bezeugt wird. Das Gleiche gilt von den Urkunden, welche zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, jedoch innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von solchen öffentlichen Organen errichtet wurden, die einer Behörde unterstehen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz hat. Gemäß Abs. 2 ist der Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Tatsache oder der unrichtigen Beurkundung zulässig.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.I. Verfahrensgegenständlich gilt es die Frage zu beantworten, inwiefern die die Aufforderung zur Mitwirkung vom 5. Jänner 2017 dem Beschwerdeführer rechtswirksam zugestellt wurde.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass wie zu Punkt II. festgestellt wurde, die Zustellung unter der Adresse „X, X“ vorgenommen wurde. Das Original wurde infolge Nichtbehebung an die belangte Behörde zurückgestellt.

Auch der nunmehr angefochtene Bescheid wurde wiederum unter der Adresse „X, X“ zugestellt. Diese Zustellung konnte rechtswirksam bewirkt werden, der diesbezügliche Rückschein befindet sich im Akt der belangten Behörde und ergibt sich auch daraus, dass der Beschwerdeführer letzten Endes gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben hat.

Im Zuge einer Vorsprache bei der belangten Behörde wäre es ihm auch freigestanden bzw. angeboten worden, in den Akt Einsicht zu nehmen und das zurückgestellte Original einzusehen, was vom Beschwerdeführer abgelehnt wurde.

Dass die Zustellung an den Beschwerdeführer allerdings fehlerhaft gewesen sein soll, hat sich nicht ergeben. Alleine aus dem Umstand, dass die kurz darauf erfolgte Zustellung des angefochtenen Bescheides ordnungsgemäß bewirkt werden konnte, zeigt, dass unter der angegebenen Adresse sehr wohl Zustellungen durchgeführt werden konnten und das Zustellorgan auch wusste, wo die Hinterlegung anzubringen war.

Sofern der Beschwerdeführer einwendet, eine Verständigung über die Hinterlegung nicht vorgefunden zu haben, ist ihm die Bestimmung des § 17 Abs. 4 Zustellgesetz entgegenzuhalten, wonach die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig ist, wenn die in Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde. Von einer rechtswirksamen Hinterlegung ist insofern auszugehen.

V.2. Außerdem setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit dem Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsgemäß erfolgt ist, auseinander.

Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (Hinweis E vom 1.4.2008, 2006/06/0243). Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe „von der Post keine Verständigung von der Aufhebung des Bescheides“ erhalten, ist nicht geeignet diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm eine Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. § 17 Abs. 4 ZustG sowie das E vom 27.5.1999, 98/11/0178) [VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175].

Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellende Zustellnachweis (Rückschein) erbracht,

gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (Hinweis E 1.4.2008, Zl. 2006/06/0243; E 27.1.2005, Zl. 2004/16/0197) [VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094, 27.4.2011, 2011/08/0019].

V.3. Auch gegenständlich hat der Beschwerdeführer kein konkretes Vorbringen dazu erstattet bzw. Beweise angeboten, dass er im Zeitpunkt der Zustellung ortsabwesend gewesen wäre bzw. sich nicht an der Abgabestelle aufgehalten habe. Vielmehr bringt der Beschwerdeführer lediglich vor bzw. wirft er lediglich die Frage auf, wie ein Zustellorgan davon ausgehen habe können, dass er sich tatsächlich an der Abgabestelle aufgehalten habe. Dies läuft auf einen Erkundungsbeweis dahingehend hinaus, dass der Beschwerdeführer ortsabwesend gewesen sein könnte. Eine Behauptung darüber, in welchem Zeitraum er nicht anwesend gewesen wäre, bzw. wo er sich anstelle dessen aufgehalten hätte, erstattet der Beschwerdeführer nicht. Auch legt er diesbezüglich keine Beweise vor. Im Zuge der Vorsprache vor der belangten Behörde am 2. Februar 2017 nahm er nicht einmal – so wie es ihm angeboten wurde – Einsicht in die an die Behörde zurückgestellte Originalsendung. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Zustellung sei mangelhaft gewesen, stellt sich daher als bloße Schutzbehauptung dar.

Letztendlich ist dem Beschwerdeführer § 17 Abs. 4 Zustellgesetz entgegenzuhalten, wonach die Hinterlegung auch dann als bewirkt wird, wenn die Verständigung abhandenkommt oder beschädigt wird. Zusammengefasst ist daher von einer ordnungsgemäßen Zustellung auszugehen.

V.4. In der Aufforderung zur Mitwirkung vom 5. Jänner 2017 wurde der Beschwerdeführer auch entsprechend § 30 Abs. 2 Oö. BMSG darauf hingewiesen, dass dann, wenn er seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt, die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

V.5. Im Ergebnis hat die belangte Behörde somit den Antrag des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.
Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass es ihm frei steht, einen neuerlichen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu stellen. Nach dem Akteninhalt wurde ihm dazu von der belangten Behörde in der Vorsprache am 2. Februar 2017 bereits ein entsprechendes Antragsformular ausgefolgt.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die Entscheidung im Hinblick auf die Zustellung durch Hinterlegung bzw. die Beweiskraft von Rückscheinen im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.4.2011, 2011/08/0019; 19.12.2012, 2012/06/0094; 23.11.2016, 2013/05/0175), sodass auch aus diesem Grund die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer